

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Lind für das
Haushaltsjahr 2024
vom _____

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am
folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	105.280 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	132.000 €
Jahresfehlbetrag auf	26.720 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	101.880 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	113.050 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-11.170 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	11.380 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	210 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	11.170 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	113.260 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	113.260 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Ein Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird nicht festgesetzt.

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
 - Grundsteuer A 345 v.H.
 - Grundsteuer B 465 v.H.
- b) Gewerbesteuer 400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 20,00 Eur
- für den zweiten Hund 30,00 Eur
- für jeden weiteren Hund 40,00 Eur

§ 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2021 beträgt nach dem Jahresabschluss 817.963,39 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2022 mit 18.132,48 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2022 insg. 799.830,91 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresüberschusses des Jahres 2023 mit 590,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2023 voraussichtlich 800.420,91 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2024 mit 26.720,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2024 voraussichtlich 773.700,91 Eur.

Lind, den _____

.....
Spiering
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, Zimmer 57, öffentlich aus.

Lind, den _____

.....

Spiering
Ortsbürgermeister